

Satzungen

der Schützengesellschaft Dalbke
und Umgegend e. V.

– gegründet 1867 –

Sitz Bielefeld - Sennestadt

Inhaltsübersicht:

Satzung	Seite 3
Jugendordnung	Seite 11
Anzugordnung	Seite 14

Satzung

der Schützengesellschaft Dalbke
und Umgegend e. V.
- gegründet 1867 -

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:
"Schützengesellschaft Dalbke und Umgegend e. V. - gegründet 1867 -"
- 2) Sitz des Vereins: Bielefeld - Sennestadt
- 3) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen sein.
- 4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher und schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Belebung des Gemeinsinnes und der Eintracht sowie die Pflege des Heimatgedankens.
- 3) Der Verein ist für Frauen und Männer offen. Alle Positionen und Ämter können gleichermaßen bekleidet werden, wegen des Textflusses bedient sich diese Satzung nur der männlichen Form der Bezeichnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Personen unter 18 Jahren können jedoch mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr gehören zur Jugendabteilung, die sich selbst führt und verwaltet. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
- 3) Anträge um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn im Vorstand keine Einstimmigkeit erzielt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- 4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

- 5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge

- 1) Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist. Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.
- 2) Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Beitrag zu ermäßigen. Schüler, Studenten und Auszubildende können, nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, bis zum 27. Lebensjahr eine Ermäßigung erlangen. Der Antrag ist jährlich bis zum 01.01. zu wiederholen. Bei Unterlassen ist der volle Beitrag zu zahlen.
- 3) Mitglieder, die Wehr- oder Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten, sind nach schriftlicher Meldung an den Vorstand für ein Jahr beitragsfrei.
- 4) Geraten Mitglieder unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge, für die Zeit der Notlage, teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Der Beitrag ist zahlbar bis zum 30.04. eines jeden Jahres.
- 6) Mitglieder, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ihren Beitrag nicht zahlen, verlieren nach diesem Termin ihre Mitgliedschaft.
- 7) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Für Jugendliche entfällt diese Gebühr.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird.
- 2) Ausschlussanträge hat der Vorstand zu prüfen und über die Annahme zu entscheiden. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, das Ausschlussverfahren einzuleiten.
- 3) Der Vorstand hat das Mitglied, dessen Ausschlussverfahren eingeleitet werden soll, hiervon in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung.

§ 6

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen finden 1/4 - jährlich statt.
- 2) Die 1. Quartalsversammlung ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 aller Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- 4) Zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ausnahme bilden die in der §§ 5, 17 und 18 genannten Fälle.
- 6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder.
- 7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Ausnahme siehe § 18.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einrichten.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden folgende Vorstandsmitglieder:
der 1. und 2. Vorsitzende,
der 1. Schriftführer
der 1. Kassierer,
der Bataillonsführer.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. und dem 2. Schriftführer,
dem 1. und dem 2. Kassierer,

dem Bataillonsführer und seinem Stellvertreter,

den Beisitzern,

den Bezirksleitern,

dem Pressewart,

dem Sportleiter.

- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt öffentlich in der Jahreshauptversammlung. Auf Antrag findet geheime Wahl statt.
- 3) Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für 2 Jahre. Den Jugendleiter wählt die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung.
- 4) Außerdem gehören dem Vorstand an:
 - der Jugendleiter,
 - das amtierende Königspaar,
 - das amtierende Bierkönigspaar.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 BGB.
- 2) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet dieselben. Bei Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Auf Antrag findet geheime Wahl statt.

§ 11

Kassenführung – Zeichnungsbefugnis

- 1) Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
- 2) Der Kassierer hat bei der Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens die Entscheidung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu berücksichtigen.
- 3) Der gesamte Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos und mit jeweils zwei Unterschriften abzuwickeln. In Ausnahmefällen ist der bare Zahlungsverkehr möglich.

Zeichnungsberechtigt sind:

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der 1. Kassierer,

der 2. Kassierer.

Die Verfügung durch den 1. oder den 2. Kassierer ist nur gemeinsam mit der Unterschrift des 1. oder des 2. Vorsitzenden möglich.

§ 12

Kassenprüfung

- 1) In der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist mit der Maßgabe zulässig, dass in jedem Jahr der am längsten tätige Kassenprüfer ausscheidet.
- 2) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu prüfen. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen und Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- 3) Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 13

Schützenfest

- 1) Einmal jährlich soll ein Schützenfest veranstaltet werden.
- 2) Das Festprogramm ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14

Schießen um die Königswürde

- 1) Am Schießen um die Königswürde können sich alle Mitglieder beteiligen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Schützenkönig ist der Schütze, der den Adler abschießt.
- 3) Der Bierkönig wird durch Schießen auf ein Bierglas ermittelt.
- 4) Über die Schießergebnisse entscheidet die Wertungskommission. Sie besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Bataillonsführer, dem Sportleiter und zwei durch Los zu ermittelnde Schützen.
- 5) Weiteres regelt die Schießordnung.

§ 15

Königsjahr

- 1) Die Amtszeit wird begrenzt durch die Schützenfeste.
- 2) Die verliehenen Königsketten sind zur Repräsentation zu tragen und während der Amtszeit für den Verein zu verwahren.

§ 16

Verpflichtung der Mitglieder bei öffentlichen Aufzügen

- 1) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Tragen der Schützentracht bindend.
- 2) Es ist eine Ehrenpflicht der Mitglieder, sich vereinsmäßig an Beerdigungsfeierlichkeiten zu beteiligen.
- 3) Näheres regelt die Anzugordnung.

§ 17

Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Annahme eines Änderungsantrages ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 18

Auflösung

- 1) Die Auflösung der Schützengesellschaft kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein.
- 3) Es müssen mindestens 2/3 aller nach § 7/8 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 4) Die Auflösung muss mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es ist namentlich abzustimmen.
- 5) Diese Bestimmungen können nicht durch vorherige Satzungsänderung während der Versammlung umgangen werden.
- 6) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist frühestens nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist nach § 7/8 beschlussfähig.
- 7) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Stadtbezirk Sennestadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Das Schriftgut ist dem Stadtarchiv, alle historisch bedeutsamen Gegenstände dem historischen Museum zu überstellen.

§19

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Vor- und Nachname,

Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort),

Bankverbindung,

Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk),

E-Mail-Adresse,

Geburtsdatum,

Geburtsort,

Aufnahmedatum,

Staatsangehörigkeit,

Bezirkszugehörigkeit,

Mitgliedschaften in anderen Schützengesellschaften,

Lizenz(en),

Ehrungen,

Funktion(en) im Verein,

Wettkampfergebnisse,

Zugehörigkeit zu Mannschaften,

Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,

Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsmitteilungen und der Festschrift sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über die jeweiligen Untergruppierungen der Dachverbände dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen über- und untergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der über- und untergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe,

Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seinen Vereinsmitteilungen (Rundschreiben, Festschrift) sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, sportliche Ergebnisse, Veranstaltungen und Neuaufnahmen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung innerhalb des Vereins die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein sonstiges Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (zum Beispiel Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Die in den Punkten 1 bis 6 benannten Daten und Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des Vereins der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied des Vereins hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, am 22.06.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die am 14.02.2003 beschlossene Satzung außer Kraft gesetzt.

Jugendordnung

der Schützengesellschaft Dalbke
und Umgegend e. V.
- gegründet 1867 -

(Anlage zur Satzung)

§ 1

Name und Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der „Jugendabteilung der Schützengesellschaft Dalbke und Umgegend e.V.“ sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

- 1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

- 1) Organe der Jugendabteilung sind:
 - a) der Vereinsjugendtag,
 - b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 4

Vereinsjugendtag

- 1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Schützengesellschaft Dalbke und Umgegend e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Beschlussfassung über die Jugendordnung als Anlage zur Vereinssatzung.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses und des Berichtes des Kassierers über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel.
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - d) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung, oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses, muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- 4) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.
- 5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter (Vorsitzenden),
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) einem Beisitzer, der außerdem andere spezielle Funktionen ausüben darf, und
 - d) zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- 2) Der Jugendleiter (Vorsitzende) oder sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- 3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt. Jedes Vereinsmitglied ist wählbar.
- 4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 5) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter (Vorsitzenden) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- 6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnung

- 1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB).
- 2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.
- 2) Jugendordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist vom 1. Vereinsjugendtag am 13.01.1976 beschlossen worden und tritt an diesem Tage in Kraft.

Anzugordnung

der Schützengesellschaft Dalbke
und Umgegend e. V.
- gegründet 1867 -

(Anlage zur Satzung)

- 1) Die Schützentracht der Schützengesellschaft Dalbke besteht aus folgenden Kleidungsstücken:
 - a) Grüner Schützenjacke mit dunkelgrünem Kragen nach dem Modell der Schützengesellschaft Dalbke, dazu glatte grüne Schulterstücke,
 - b) schwarzer Hose,
 - c) grünem Schützenhut (Homburger Form), dazu Feder mit Gamsbartrosette und Schützenemblem,
 - d) weißem Oberhemd,
 - e) grünem Binder mit Schützenemblem,
 - f) schwarzen Socken,
 - g) schwarzen Schuhen.

- 2) Mit der Aufnahme in die Schützengesellschaft wird die Berechtigung zum Tragen der Schützentracht erworben. Um ein einheitliches und wirkungsvolles Bild zu erreichen, wird jedem Mitglied die Anschaffung einer Schützentracht empfohlen. Die Beschaffung hat jedes Mitglied auf eigene Kosten vorzunehmen.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch die Berechtigung zum Tragen der Schützentracht.

- 4) Die Schützentracht wird bei folgenden Veranstaltungen getragen:
 - a) Bei allen Jahreshauptversammlungen,
 - b) bei allen Veranstaltungen zu unserem Schützenfest,
 - c) bei offiziellen Besuchen der Feste befreundeter Vereine,
 - d) bei vereinsinternen Festveranstaltungen,
 - e) bei Veranstaltungen zum Volkstrauertag,
 - f) bei vereinsmäßiger Teilnahme an Beerdigungen,
 - g) von Abordnungen beim offiziellen Besuch privater Fest wie Hochzeiten oder dergl.
 - h) bei anderen Veranstaltungen oder Besuchen, wenn es besonders bekannt gegeben wird.

- 5) Bei allen Jahreshauptversammlungen, bei allen Veranstaltungen zu unserem Schützenfest und bei offiziellen Besuchen der Schützenfeste befreundeter Vereine tragen die Schützendamen folgende Kleidungsstücke:
 - a) großes grünes Tuch mit Fransen, über die Schulter getragen,
 - b) lange Baumwolltuchhose oder überknielanger Rock in schwarz,

c) weiße Bluse mit Ärmel,

d) schwarze Schuhe,

und witterungsbedingt:

e) schwarze Jacke/Weste (die zu der Veranstaltung mitzubringen sind, um dann vor Ort ein einheitliches Vorgehen abzustimmen).

6) Besondere Schulterstücke werden getragen:

a) Von den Vortandsmitgliedern während der Zugehörigkeit zum Vorstand; nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand nur, wenn sie ehrenhalber dazu ermächtigt worden sind,

b) von den Angehörigen des Thrones während des Thronjahres; der König (nicht der Bierkönig) darüber hinaus während der Dauer seiner Mitgliedschaft,

c) von den vom Vorstand ernannten Fahnenträgern für die Dauer ihrer Tätigkeit,

d) vom Stellvertreter des Sport- und des Jugendleiters.

7) Ausführung der besonderen Schulterstücke:

f) 1. Vorsitzender (Oberst):
Silber geflochten, grün durchwirkt, mit 2 goldenen Sternen,

g) 2. Vorsitzender (Oberstleutnant):
Silber geflochten, grün durchwirkt, mit 1 goldenen Stern,

h) Bataillonsführer (Major):
Silber geflochten, grün durchwirkt,

i) 1. Schriftführer und 1. Kassierer (Hauptmann):
Silber glatt, grün durchwirkt, mit 2 goldenen Sternen,

j) Alle anderen Vorstandsmitglieder (Oberleutnant):
Silber glatt, grün durchwirkt, mit 1 goldenen Stern,

k) Fahnenträger, Stellvertreter des Sport- und des Jugendleiters (Leutnant):
Silber glatt, grün durchwirkt,

l) Thronangehörige (Leutnant ehrenhalber):
Silber glatt.

8) Ärmelstreifen:

Der König trägt nach seiner Proklamierung während der Dauer seiner Mitgliedschaft am linken Arm den Ärmelstreifen mit dem Hinweis auf das Königsjahr.

9) Auszeichnungen

a) Die von der Schützengesellschaft bzw. dem Dachverband verliehenen Auszeichnungen und die für sportliche Leistungen erworbenen Auszeichnungen werden je nach ihrer Beschaffenheit am Jackenaufschlag bzw. an der linken Brustseite getragen.

b) Das von der Schützengesellschaft zuletzt verliehene Eichenlaub (silberne oder goldene Ausführung in 2 Größen) ist an den dunkelgrünen Kragenecken derart anzubringen, dass die Stielenden zur Körpermitte zeigen.

10) Schärpen und Handschuhe:

Zur grün/weiß gestreiften Schärpe werden grundsätzlich weiße Handschuhe getragen. Der Trägerkreis und die Ausführung der Schärpen werden wie folgt festgelegt:

- a) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, König, Bierkönig:
vierstreifige Schärpe, plissierte Ausführung
- b) Bataillonsführer, 1. Schriftführer, 1. Kassierer:
dreistreifige Schärpe, plissierte Ausführung
- c) Bezirksleiter, stellvertretender Bataillonsführer (nur wenn er den Bataillonsführer vertritt):
zweistreifige Schärpe, plissierte Ausführung
- d) Fahnenträger, Thronangehörige:
zweistreifige Schärpe, glatte Ausführung
- e) Königin, Bierkönigin:
vierstreifige Schärpe, plissierte und schmale Ausführung (für Damen)

Für die Thronangehörigen werden die Schärpen von der Schützengesellschaft zur Verfügung gestellt. Wann Schärpen und Handschuhe getragen werden, ist unter Absatz 13 geregelt.

11) Adjutantenschnur:

Der jeweilige vom König ernannte Thronoffizier trägt bei besonderen Anlässen die Adjutantenschnur. Er hat sie immer dann anzulegen, wenn von den Majestäten der Schmuck (Kette und Diadem) getragen wird.

12) Kaiser- und Bierkaiserwürde:

Sollte ein Mitglied mehrfach die Königs- oder Bierkönigswürde durch Schuss auf den Adler bzw. auf das Bierglas erlangen, so darf die Bezeichnung Kaiser/Kaiserin bzw. Bierkaiser/Bierkaiserin benutzt werden. Für die Schulterstücke, Ärmelstreifen, Schärpen, Auszeichnungen, Aufgaben und Pflichten gemäß Satzung und Anzugordnung gelten die gleichen Regelungen, wie für die Königs- und Bierkönigswürde.

13) Bei den nachstehend aufgeführten Veranstaltungen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- a) Bierprobe:
Königs- und Bierkönigspaar tragen den Schmuck (Kette und Diadem). Die Königinnen mit Handstrauß. Schärpen und Handschuhe werden nicht getragen.
- b) Kinderschützenfest:
Das Kinderkönigspaar trägt den Schmuck (Kette und Diadem), die übrigen Angehörigen des Kinderthrones die Thronschleife. Königs- und Bierkönigspaar tragen den Schmuck (Kette und Diadem). Die Königinnen ohne Handstrauß. Schärpen und Handschuhe werden nicht getragen.
- c) Schützenfest-Samstag:
Königs- und Bierkönigspaar tragen den Schmuck (Kette und Diadem). Die Königinnen und die Damen des Thrones mit Handstrauß. Die männlichen Thronangehörigen, der geschäftsführende Vorstand, die Bezirksleiter und die Fahnenträger tragen Schärpe und Handschuhe. Der Königin und der Bierkönigin wird das Tragen der Schärpe freigestellt, wobei die Angelegenheit im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln ist.
- d) Schützenfest-Sonntag:
Wie Schützenfest-Samstag. Königin und Bierkönigin tragen jedoch die Schärpe. Das neue Kinderkönigspaar trägt die Schärpe und den Schmuck (Kette und Diadem). Die übrigen Angehörigen des Kinderthrones tragen die zu Kinderschützenfest verliehene Thronschleife.

e) Schützenfest-Montag:

Am Vormittag:

Ohne Schärpe, Handschuhe und Schmuck.

Am Abend:

Wie Schützenfest-Samstag. Die neuen Thronschützen tragen die beim Königsschiessen erworbene Dekoration. Die neuen Throndamen mit Handstrauß.

Bei der Inthronisierung erhalten die neuen Königspaare Schärpe und Schmuck (Kette und Diadem). Die übrigen Thronmitglieder übergeben die Schärpe an ihre Nachfolger. Die Übergabe der Schärpen ist vom Zeremonienmeister zu überwachen.

f) Nachbar-Schützenfeste:

Königs- und Bierkönigspaar tragen den Schmuck (Kette und Diadem). Die Königinnen mit Handstrauß. Die Könige, der Verantwortliche für den Festbesuch (Leitende), ein Angehöriger des geschäftsführenden Vorstandes und die Fahnenträger tragen Schärpe und Handschuhe. Den Königinnen wird das Tragen der Schärpe freigestellt, wobei die Angelegenheit im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln ist.

g) Herbstfest:

Königs- und Bierkönigspaar tragen den Schmuck (Kette und Diadem). Die Königinnen ohne Blumen. Hut, Schärpe und Handschuhe werden nicht getragen.

h) Beerdigungen, Volkstrauertag:

Handschuhe werden nur getragen von dem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, dem die Leitung obliegt, sowie den Fahnenträgern und den Kranzträgern.

Die vorstehende Anzugordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.10.1985 vorgelegt, verlesen und durch Beschluss in Kraft gesetzt.

Punkt 5 der Anzugordnung wurde durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 12.02.2010 ergänzt und in Kraft gesetzt.

Punkt 12 der Anzugordnung wurde durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 03.07.2015 ergänzt und in Kraft gesetzt.

Punkt 10 der Anzugordnung wurde durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 09.02.2018 ergänzt und in Kraft gesetzt.